

**Drittes Kapitel  
Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen,  
Pensionsfonds und Bausparkassen**

**Vorbemerkungen zu §§ 20–21b KStG**

Autorin: Dipl.-Kfm. Dr. Martina **Baumgärtel**, Steuerberaterin, München  
Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

**Inhaltsübersicht**

<b>A. Regelungszusammenhang §§ 20–21a .</b>	<b>1</b>
<b>B. Rechtsentwicklung</b>	

	Anm.		Anm.
<b>I. Steuerrecht</b>		<b>II. Handelsrecht</b>	
1. <b>Rechtsentwicklung der Regelungen für Versicherungsunternehmen bis zum KStG 1934</b> . . . . .	2	1. <b>Rechtsentwicklung bis zum AktG 1965, Bilanzrichtlinien-Gesetz</b> . . . . .	15
2. <b>KStG 1977</b>		2. <b>Versicherungsbilanzrichtlinie</b> . . . . .	16
a) Partielle Verankerung von Sondervorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen . .	3	3. <b>3. EG-Schadens-Richtlinie und 3. EG-Lebens-Richtlinie</b> . . . . .	17
b) Generalklausel des § 20 Abs. 1 KStG aF für die generelle Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen . . . . .	4	4. <b>HGB 1995</b>	
3. <b>KStG 1995</b> . . . . .	5	a) Erstmalige Verankerung versicherungstechnischer Rückstellungen in §§ 341 ff. HGB . . . . .	18
4. <b>ESStG 1997</b> . . . . .	6	b) Erweiterungsfunktion der Generalnorm des § 341e Abs. 1 HGB . . . . .	19
5. <b>KStG 1999</b> . . . . .	10	c) 3. Durchführungsgesetz/ EWG-VAG . . . . .	20
6. <b>Änderungen nach 1999</b> . . . . .	11	5. <b>Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz</b> . . . . .	21
7. <b>Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz</b> . . . . .	12		

<b>C. Bedeutung und Begriff der versicherungstechnischen Rückstellungen</b>
---

	Anm.		Anm.
<b>I. Bilanzrechtliches Kernthema für Versicherungsunternehmen</b> . . . . .	25	<b>II. Grundlagen und Bedeutung des Versicherungsgeschäfts für die Rückstellungsbildung</b>	

	Anm.		Anm.	
1. Wesen der Versicherung . . . .	26	<b>III. Begriff der versicherungstechnischen Rückstellungen</b>	1. Keine Legaldefinition . . . . .	30
2. Leistung des Versicherers . . .	27		2. Keine abschließende Aufzählung . . . . .	31
3. Prämiegestaltung . . . . .	28			
4. Versicherungsunternehmen als Nachleistungsbetriebe . . .	29			

**D. Geltungsbereich**

	Anm.		Anm.	
<b>I. Sachlicher Geltungsbereich</b> . . . . .	35	<b>2. Vorliegen eines Versicherungsunternehmens</b>	a) Grundsätze . . . . .	37
<b>II. Persönlicher Geltungsbereich</b>			b) Problembereiche . . . . .	38
1. Organisationsstrukturen der Versicherungswirtschaft . . . . .	36		<b>3. Vorliegen von Versicherungsverträgen</b> . . . . .	39

**E. Verhältnis zu anderen Vorschriften**

	Anm.		Anm.	
<b>I. Bedeutung des Maßgeblichkeitsprinzips</b> . . . . .	45	<b>IV. Subsidiarität des Körperschaftsteuerrechts</b> . . . . .		48
<b>II. Geltung der handelsrechtlichen Bestimmungen</b> . . . . .	46		<b>V. Verhältnis zu sonstigen Rechtsgrundlagen</b> . . . . .	49
<b>III. Geltung von §§ 5, 6 EStG</b> . . . . .	47			

**Schrifttum:** KROPFF, Aktiengesetz 1965, Düsseldorf 1965; FARNY, Die Finanzwirtschaft der Versicherungsunternehmen, VersR 1966, 277; PRÖLLS/VON DER THÜSEN/ZIEGLER, Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Steuerrecht, Karlsruhe, 3. Aufl. 1973; GERATHEWOHL, Rückversicherung Grundlagen und Praxis, Bd. I, Karlsruhe 1976, Bd. II, Karlsruhe 1979; NIES, Die besonderen Bestimmungen des KStG 1977 für Lebensversicherungsunternehmen, VW 1977, 113; PERLET, Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in Handels- und Steuerbilanz, Karlsruhe 1986; KÖSTER, Captives im Spannungsfeld von Rechtsprechung, Verwaltungsansicht und Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz v. 24.6.1994, DB 1994, 2312; PERLET, Zur Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie in deutsches Recht, in BALLWIESER/BÖCKING/DRUKARCZYK/SCHMIDT (Hrsg.), Bilanzrecht und Kapitalmarkt, Festschrift für Adolf Moxter, Düsseldorf 1994, 833; BOETIUS, Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen, Köln 1996; STOEFFLER, § 341e HGB, Beck'scher Versicherungsbilanz-Kommentar, München 1998; PRÖLSS, Versicherungsaufsichtsgesetz, München, 12. Aufl. 2005; IDW (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung der Versicherungsunternehmen, Düsseldorf, 5. Aufl. 2011; NGUYEN, Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 2008; STEINER, Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen, Hamburg 2008.

**A. Regelungszusammenhang §§ 20–21a**

1

§§ 20–21a idF v. 22.4.1999, zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394) treffen explizite Regelungen für Schwankungsrückstellungen (§ 20 Abs. 1), Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellungen, § 20 Abs. 2), Beitragsrück-erstattungen (§ 21) und Deckungsrückstellungen (§ 21a).

Für andere versicherungstechnische Rückstellungen, für die das StRecht keine besondere Vorschrift vorsieht (insbesondere Beitragsüberträge, Großrisiken-rückstellungen, sonstige versicherungstechnische Rückstellungen) gilt grundsätzlich die Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz.

**B. Rechtsentwicklung****I. Steuerrecht****1. Rechtsentwicklung der Regelungen für Versicherungsunternehmen bis zum KStG 1934**

2

**KStG v. 30.3.1920** (RGBl. I 1920, 393): Das Gesetz enthielt ertragstl. erstmals in § 6 Nr. 4 eine Bestimmung zu den versicherungstechnischen Rückstellungen: „Als steuerbares Einkommen gelten außer den in § 12 EStG bezeichneten Einkünften ferner nicht bei Versicherungsaktiengesellschaften die zu Rücklagen für Leistungen aus Versicherungen erforderlichen Beträge.“

**KStG v. 10.8.1925** (RGBl. I 1925, 208): § 15 Nr. 6 regelte positiv, dass neben den im EStG bezeichneten Ausgaben und Lasten bei Versicherungsgesellschaften auch „angemessene Zuwendungen an das für Leistungen aus Versicherungen erforderliche Deckungskapital“ abgezogen werden dürfen.

Der RFH hat namentlich mit zwei Entscheidungen die stl. Berücksichtigung von versicherungstechnischen Rückstellungen maßgeblich beeinflusst:

► *RFH v. 24.3.1925* (RFHE 16, 31) kommt zu dem Ergebnis, dass Rückstellungen durch die besondere Technik des Versicherungsbetriebs gefordert sind; hierzu gehören die Rückstellungen für die Lebensversicherung (sog. Prämienreserve) und die Prämienüberträge ebenso wie die sog. Schadenreserven. Hierzu stellt der RFH fest, dass es sich nicht um „eigentliche Rücklagen“ handelt, sondern um „echte Schuldposten“.

► *RFH v. 13.3.1930* (RStBl. 1930, 221) erkannte die Bilanzierung von Schwankungsrückstellungen – ohne gesetzlich explizite Verankerung – stl. an.

**KStG 1934 v. 16.10.1934** (RGBl. I 1934, 1031): Im Zuge der Steuerreform 1934 wurden die KStG-Regelungen angepasst, „um die Berechtigung zu Rücklagen deutlicher zu umgrenzen“ (RStBl. 1935, 81 [85]). Nach der in § 11 Ziff. 2 verankerten Regelung waren bei Ermittlung des Einkommens bei Versicherungsunternehmen Zuführungen zu den versicherungstechnischen Rücklagen, soweit sie für die Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind, abzuziehen, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften

des EStG abziehbare Ausgaben sind. § 11 Abs. 2 wurde ergänzt durch Durchführungsvorschriften zu den Beitragsrückerstattungen, getrennt für Lebensversicherung einerseits und Schaden- und Unfallversicherung andererseits (§ 25 Erste KStDV 1935, ab 1955 verselbständigt bei fast unverändertem Wortlaut in § 6 Abs. 2 und 3 KStG), zur Gewinnermittlung bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft betreiben (§ 26 Erste KStDV 1935, verselbständigt bei fast unverändertem Wortlaut in § 6 Abs. 4 KStG 1955, der auch insoweit die Krankenversicherung gleichgestellt hat, § 17 KStDV 1955), und Bestimmungen zur Schwankungsrückstellung (§ 27 Erste KStDV; § 24 Abs. 2 KStDV 1968). Nähere Ausführungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen enthielten auch der Runderlass des Reichsministers der Finanzen v. 25.7.1936 (RStBl. 1936, 825) und später die KStR 1969 (BAnz. Nr. 125, Beilage).

## 2. KStG 1977

### 3 a) Partielle Verankerung von Sondervorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen

Die bilanzrechtl. Regelungen des KStG 1934 für Versicherungsunternehmen wurden bis zur KStReform 1977 fortgeführt. Im Zuge dieses Reformvorhabens sollten die Vorschriften zu den versicherungstechnischen Rückstellungen erheblich erweitert werden. So waren im Entwurf (BTDrucks. 7/1470) eine Generalklausel für die Bilanzierung versicherungstechnischer Rückstellungen entsprechend § 11 Nr. 2 (§ 19 des KStG-Entwurfs) und Sondervorschriften zu Beitragsüberträgen, Schwankungsrückstellungen, Großrisikenrückstellungen und Rückstellungen für Beitragsrückerstattung (§§ 20–24 des KStG-Entwurfs) geplant.

Die ausführlichen Regelungen sollten dabei nicht zu Änderungen im Inhalt der versicherungstechnischen Rückstellungen führen. Beabsichtigt war vielmehr, die stl. Praxis – basierend auf Handelsrecht und Verwaltungsanweisungen – aus Gründen der Rechtssicherheit gesetzlich zu verankern.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde jedoch von derartig ausführlichen Regelungen abgesehen. Es wurde befürchtet, dass solche Detailvorschriften wegen ständig notwendiger Anpassungen der Versicherungstechnik an die laufenden Veränderungen im wirtschaftlichen/technischen Bereich hinderlich sein könnten (GB BAV 1971, 42; 1974, 32; 3. Bericht des Finanzausschusses BTDrucks. 7/5310). Aus diesen Gründen blieb es in § 20 Abs. 1 KStG 1977 bei einer Generalklausel für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen, in § 20 Abs. 2 wurden Bestimmungen zur Schwankungsrückstellung und in § 21 zu Beitragsrückerstattungen verankert.

### 4 b) Generalklausel des § 20 Abs. 1 KStG aF für die generelle Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen

§ 20 Abs. 1 KStG 1977 erhielt eine neu formulierte Generalklausel:

„Versicherungstechnische Rückstellungen sind, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzusetzen sind, in der Steuerbilanz zu bilden, soweit sie für die Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind. Der in der Handelsbilanz ausgewiesene Wertansatz einer versicherungstechnischen Rückstellung darf in der Steuerbilanz nicht überschritten werden.“

Die Funktion der Generalklausel war stets umstritten. Hierzu ist folgendes festzuhalten:

**Subsidiarität:** Die Generalklausel führte – wie § 56 Abs. 3 VAG, s. Anm. 15 – erst dann zu einer Rückstellungsbildung, wenn versicherungstechnische Rückstellungen nach Grund und/oder Höhe nicht schon aufgrund der allgemeinen Vorschriften des EStG abziehbar waren. Damit konnte die Vorschrift die Abziehbarkeit von versicherungstechnischen Rückstellungen nicht einschränken, sondern nur erweitern (BFH v. 19.1.1972 – I 114/65, BStBl. II 1972, 392). Dies ergab sich schon aus der Wortwahl der jeweiligen stl. Bestimmungen. Bereits das KStG 1920 erklärte die versicherungstechnischen Passivposten „außer“ den allgemeinen Passivposten für abziehbar. § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 KStG 1977 ließ die Abziehbarkeit der Rückstellungen zu, „soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften des EStG anzusetzen sind“.

**Die Erweiterungsfunktion** bestand in der Berücksichtigung der Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts. Damit war jedoch auch stl. kein Sonderrecht für Versicherungen verbunden (RFH v. 29.1.1929, RStBl. 1929, 143; v. 19.9./5.12.1933, RStBl. 1934, 377; v. 14.7.1942, RStBl. 1942, 1022; ähnlich RFH v. 26.11.1943, RStBl. 1944, 171), sondern eine gesetzliche Verankerung allgemeinen Bilanzrechts (NIES, VW 1977, 113). Damit kam – neben der Rückstellungsbildung aufgrund der allgemeinen Grundsätze – eine Rückstellungsbildung auch insoweit in Betracht, wie dies zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen „erforderlich“ war. Dabei schränkte auch das Tatbestandsmerkmal „Erforderlichkeit“ in § 20 Abs. 1 die Rückstellungsbildung gegenüber den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften nicht ein; vielmehr sollte gewährleistet werden, dass die Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach in dem Umfang gebildet werden, der für die Leistungserbringung erforderlich ist, sofern die Abziehbarkeit der Zuführungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften über die Gewinnermittlung gegeben war.

**Die Bedeutung der Generalnorm** nahm im Lauf der Zeit durch die Rechtsentwicklung stark ab; insbes. die Einfügung von § 56 Abs. 3 VAG sah ab 1965 zwingend bereits handelsrechtl. – und damit über das Maßgeblichkeitsprinzip auch strechtl. bindend – die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen ggf. über die allgemeinen Vorschriften hinaus vor.

Auch der 1977 neu angefügte § 20 Abs. 1 Satz 2, der ein Überschreiten des Handelsbilanzansatzes für stl. Zwecke für unzulässig erklärte, änderte hieran nichts. Sein Inhalt ergab sich bereits aus §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 EStG. § 20 Abs. 1 Satz 2 war damit eigentlich von Anfang an überflüssig.

**Im Zuge der KStReform** hätte auch die Generalklausel des § 56 Abs. 3 VAG ins KStG übernommen werden können. Von einer wörtlichen Übernahme wurde allerdings abgesehen, „weil befürchtet wurde, dass der Gedanke der Vorsicht, der im Interesse der Versicherten bei der Rückstellung zu beachten ist, überbetont wird“ (BRDrucks. 700/73, 351). Dabei blieb unklar, was hiermit gemeint war. „Übertriebene Vorsicht“ ist Willkür und damit bereits handelsrechtl. nicht zulässig. Sollten aufsichtsrechtl. Gesichtspunkte tatsächlich ein Mehr an Vorsicht gegenüber dem Handelsrecht fordern, hätte dies aber stl. durchschlagen können. Allerdings ging die Rspr. stets von einer Kongruenz zwischen § 56 Abs. 3 VAG und § 20 Abs. 1 aus (vgl. FG Hamb. v. 30.1.1984 – II 362/81, EFG 1984, 571 [572], rkr.).

### 3. KStG 1995

5

Durch die Verankerung der Generalklausel des § 56 Abs. 3 VAG in § 341e Abs. 1 HGB im Zuge der Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie wurden

etwaige Zweifel an inhaltlichen Divergenzen zwischen Aufsichts- und Handelsrecht endgültig ausgeräumt. Die Verankerung der Generalklausel in § 341e HGB machte zudem aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips § 20 Abs. 1 überflüssig. Folgerichtig wurde § 20 Abs. 1 im Zuge der Umsetzung der Versicherungsbilanzrichtlinie mit Wirkung zum 1.1.1995 gestrichen und die bisherige Überschrift von § 20 „Versicherungstechnische Rückstellungen“ durch die neue Überschrift „Schwankungsrückstellungen“ ersetzt. Die Gesetzesbegründung stellt hierzu klar, dass „über den Grundsatz der Maßgeblichkeit bereits alle nach Handelsrecht vorgesehenen versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen sind“ (Begr. BTDrucks. 12/7646, 7 [§ 20]).

#### 6 4. EStG 1997

Im Zuge des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform v. 29.10.1997 (BGBl. I 1997, 2590; BStBl. I 1997, 928) hat der Steuergesetzgeber die Maßgeblichkeit der HBil. für die StBil. für Rückstellungen durch das stl. Verbot von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften durchbrochen. Auch Versicherungsunternehmen ist seitdem die Bildung von Drohverlustrückstellungen verwehrt.

7–9 Einstweilen frei.

#### 10 5. KStG 1999

**Mit dem StEntlG 1999/2000/2002** v. 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304) hat sich der Gesetzgeber vom Maßgeblichkeitsgrundsatz der HBil. für die StBil. in weiten Bereichen der Rückstellungsbildung gelöst. Die Versicherungswirtschaft ist ab 1.1.1999 insbes. durch die realitätsnähere Bewertung der Schadenrückstellungen, die Gegenrechnung künftiger Vorteile und die Abzinsung der Rückstellungen betroffen (vgl. Anm. 119 und 128). Da die realitätsnähere Bewertung für Versicherungsunternehmen von besonderer Bedeutung ist, wurde die allgemeine Vorschrift zur realitätsnäheren Bewertung dabei in § 20 Abs. 2 KStG konkretisiert.

**Für die Abzinsung von versicherungstechnischen Rückstellungen** gilt grundsätzlich § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG. Über die Ausnahmen von der Abzinsung in § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG hinaus wurde ein explizites Abzinsungsverbot für Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (§ 21 Abs. 3 KStG) gesetzlich verankert. Für Deckungsrückstellungen wurde mit § 21a KStG erstmals eine eigene Vorschrift eingeführt, die für die Abzinsung von Deckungsrückstellungen den sich für die zugrundeliegenden Verträge aus § 341f HGB iVm. § 25 RechVersV ergebenden Höchstzinssatz oder einen niedrigeren zulässigerweise verwendeten Zinssatz vorsieht. Für die Renten-Deckungsrückstellungen der Schaden-/Unfallversicherer kann der Höchstzinssatz, der sich aus § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung ergibt, oder ein niedrigerer zulässigerweise verwendeter Zinssatz zugrunde gelegt werden. Die Vorschrift dient insoweit der Klarstellung, da die Deckungsrückstellung zu den verzinslichen Rückstellungen gehört, die aus dem Anwendungsbereich des 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG ohnehin ausgenommen sind.

**6. Änderungen nach 1999**

11

§ 20 Abs. 2 Satz 3 KStG wurde angefügt durch JStG 2010, um Unklarheiten in der Anwendung der Vorschriften bei Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat mit Niederlassung im Inland zu beheben. § 21 (Beitragsrückerstattungen) wurde mehrfach geändert, zuletzt durch das JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74).

§ 21a Abs. 1 Satz 1 wurde im Rahmen des AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420) neu gefasst.

**7. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz**

12

Im Zuge der Bilanzrechtsreform 2009 (BilMoG v. 25.5.2009, BGBl. I 2009, 1102; BStBl. I 2009, 650) wurde § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG um den Buchst. f ergänzt: „bei der Bewertung sind die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend; künftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.“ Hiermit sollte nur eine steuerneutrale Umsetzung, jedoch keine Rechtsänderung verbunden sein. Zum Anwendungsbereich der Vorschrift vgl. § 20 Anm. 118.

Einstweilen frei.

13–14

**II. Handelsrecht****1. Rechtsentwicklung bis zum AktG 1965, Bilanzrichtlinien-Gesetz**

15

**Aktienrechtsnovelle 1931:** Obwohl die Berücksichtigung rückstellungsfähiger Sachverhalte schon sehr früh Eingang in die Bilanzierungspraxis der Unternehmen gefunden hatte, erscheint der Begriff „Rückstellungen“ im geschriebenen Bilanzrecht erstmals in § 261a der Aktienrechtsnovelle von 1931. Nach dieser Vorschrift war auf der Passivseite der Bilanz zwischen Reservefonds, Rückstellungen, Wertberichtigungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zu unterscheiden. Eine materielle Aussage zum Rückstellungsbegriff enthielt das Gesetz noch nicht.

**Das Aktienrecht 1937** (RGrBl I 1937, 107) stellte neben formalen Änderungen (Änderung der Postenbezeichnung in „Rückstellungen für ungewisse Schulden“, § 131 Abs. 1 AktG, und Ausweis der Rückstellungen nicht mehr unmittelbar nach den Rücklagen, sondern zwischen Wertberichtigungen und Verbindlichkeiten) erstmals klar, dass die Bildung notwendiger Rückstellungen nicht im freien Belieben des Kaufmanns stand, sondern dass Rückstellungsbildungen nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen waren (§ 131 Abs. 2 AktG).

**Das AktG 1965** (BGBl. I 1965, 1089) verankerte den Rückstellungsbegriff in § 152 Abs. 7 AktG. Danach durften Rückstellungen (u.a.) nur noch für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet werden. Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes galt für beide Rückstellungsarten unbestritten Passivierungspflicht (KROPPF, Aktiengesetz, 1965, 237).

§ 56 Abs. 3 VAG präziserte die allgemeinen aktienrechtl. Bestimmungen für Versicherungsunternehmen:

„Versicherungstechnische Rückstellungen dürfen auch insoweit gebildet werden, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungen sicherzustellen.“

Diese Vorschrift sollte etwaige Zweifelsfragen klären, die sich aus dem AktG im Hinblick auf versicherungstechnische Rückstellungen ergeben könnten (KROPPF, Aktiengesetz, 1965, 559; Bericht BT-Rechtsausschuss, BTDrucks. IV/171 zu § 37 Abs. 1 Nr. 8 EG AktG). Dabei war auch diese Formulierung abweichend vom Wortlaut „dürfen ... gebildet werden“ stets im Sinne eines Passivierungsgebots zu verstehen.

**Im Zuge der Umsetzung der 4. EG-Richtlinie** (Bilanzrichtlinien-Gesetz v. 19.12.1985, BGBl. I 1985, 2355; BStBl. I 1985, 704) wurde § 152 Abs. 7 AktG durch § 249 HGB als allgemeine Vorschrift für die Bilanzierung von Rückstellungen ersetzt. Inhaltsmäßig waren damit für die versicherungstechnischen Rückstellungen jedoch keine Änderungen verbunden. § 56 Abs. 3 VAG blieb unverändert.

## 16 2. Versicherungsbilanzrichtlinie

Am 19.12.1991 wurde die Richtlinie des Rates über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen verabschiedet (91/674/EWG, Versicherungsbilanzrichtlinie – VBR, ABl. EG Nr. L 374, 7). Die Richtlinie stellt eine Ergänzung zur 4. EG-Richtlinie dar; sie regelt dabei Abweichungen, die notwendig sind, um den branchenspezifischen Tatbeständen des Versicherungsgeschäfts Rechnung zu tragen (VBR, allgemeine Begründung, 8). Umgekehrt sind damit die Vorschriften der 4. EG-Richtlinie auch von Versicherungsunternehmen zu beachten, sofern die VBR nichts anderes vorschreibt. Im Einzelnen sieht die VBR folgende wesentlichen Bestimmungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen vor:

Die Versicherungsbilanzrichtlinie enthält keine Definition des Begriffs der versicherungstechnischen Rückstellungen. Sie begnügt sich vielmehr damit, die wichtigsten in Form eines offenen Katalogs aufzuzählen und zu beschreiben (Art. 23–31 VBR). Danach gehören zu den versicherungstechnischen Rückstellungen die Beitragsüberträge (die ihrem Charakter nach ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten sind), die Deckungsrückstellung, die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, die Rückstellungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung, die Schwankungsrückstellung und sonstige versicherungstechnische Rückstellungen sowie die versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen müssen jederzeit gewährleisten, dass das Versicherungsunternehmen alle seine aus Versicherungsverträgen resultierenden Verpflichtungen im Rahmen dessen, was bei vernünftiger Betrachtungsweise vorherschaubar ist, erfüllen kann (Art. 56 VBR). Nach Ziff. 10 der Protokollerklärung zur VBR entspricht dies dem in § 56 Abs. 3 VAG enthaltenen Grundsatz „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“.

Die Versicherungsbilanzrichtlinie enthält spezielle Bewertungsregeln für die wesentlichen versicherungstechnischen Rückstellungen; diese entsprechen grds. der bisherigen deutschen Praxis (zu Details s. die einzelnen Rückstellungsarten). Allerdings beinhaltet die VBR ein Mitgliedstaatenwahlrecht, unter sehr engen



Voraussetzungen die Abzinsung von Schadenrückstellungen zu verlangen (Art. 60 Abs. 1 Buchst. g VBR).

Für die Bildung von Schwankungsrückstellungen und Rückstellungen für besondere Risiken sieht die VBR ein Mitgliedstaatenwahlrecht vor; für ihre Bewertung sind – bis zu einer späteren Koordinierung – die einzelstaatlichen Bestimmungen maßgebend (Art. 30 und 62 VBR).

### 3. 3. EG-Schadens-Richtlinie und 3. EG-Lebens-Richtlinie

17

Neben der VBR sind auf EG-Ebene für die versicherungstechnischen Rückstellungen die 3. EG-Richtlinie Schadenversicherung (92/49/EWG v. 18.6.1992) und die 3. EG-Richtlinie Lebensversicherung (92/96/EWG v. 10.11.1992) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung von Bedeutung. Ziel beider Richtlinien ist die Harmonisierung des europäischen Markts für die Schaden- und Lebensversicherung.

**Mit der 3. EG-Richtlinie Schadenversicherung** verpflichten die Mitgliedstaaten ihre Versicherungsunternehmen, ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen für die gesamte Geschäftstätigkeit zu bilden; für die Höhe wird dabei auf die Vorschriften der VBR verwiesen (Art. 17). In Abweichung von der VBR sind jedoch Schwankungsrückstellungen in der Kreditversicherung verpflichtend zu bilden (Art. 18). Zudem sieht die Richtlinie Bestimmungen für die private Krankenversicherung, insbes. Regelungen über die Beitragskalkulation und Bildung von Alterungsrückstellungen vor (Art. 54 Abs. 2).

**Mit der 3. EG-Richtlinie Lebensversicherung** verpflichten die Mitgliedstaaten ihre Versicherungsunternehmen, ausreichende technische Rückstellungen einschließlich mathematischer Rückstellungen für die gesamte Tätigkeit zu bilden (Art. 18 Abs. 1). Die Richtlinie enthält zudem Bestimmungen zur Festlegung der versicherungsmathematischen Grundsätze und Festlegung des bei der mathematischen Berechnung zugrunde zu legenden Zinssatzes (Art. 18 Abs. 1).

## 4. HGB 1995

### a) Erstmalige Verankerung versicherungstechnischer Rückstellungen in §§ 341 ff. HGB 18

**Die Umsetzung der VBR** in deutsches Recht per 1.1.1995 erfolgte in einem Artikelgesetz, das die materiellen Bestimmungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen im HGB im Dritten Buch, Vierter Abschnitt in einem zweiten Unterabschnitt (§§ 341–431o HGB) zusammenfasste (VersBiRiLiG v. 24.6.1994, BGBl. I 1994, 1377; BStBl. I 1994, 466). Für die Umsetzung in deutsches Recht galten dabei folgende Grundsätze:

- ▶ *Die HGB-Bestimmungen sollten sich im Grundsatz auf die Anpassung des deutschen Rechts an die VBR beschränken:* Damit wurden vor allem Vorschriften aufgenommen, die notwendig waren, um die den Mitgliedstaaten eingeräumten Wahlrechte der VBR auszuüben.
- ▶ *Die Umsetzung erfolgte grundsätzlich im Sinne einer Aufrechterhaltung des geltenden Rechts,* es sei denn, die VBR stand dem explizit entgegen. Hiermit wurde auch das Ziel einer steuerneutralen Transformation verwirklicht (BTDrucks. 12/5587,

15 f., 25). Dieses Ziel ergab sich daneben bereits aus der Transformierung der 4. EG-Richtlinie (BTDrucks. 10/4268, 86).

### Grundvorschriften der Umsetzung:

► § 341e Abs. 1 HGB übernahm im Zuge der Umsetzung der VBR die bisher in § 56 Abs. 3 VAG verankerte Generalklausel:

„Versicherungsunternehmen haben versicherungstechnische Rückstellungen auch insoweit zu bilden, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen.“

Die vorgenommenen Änderungen in der Wortfassung sind dabei lediglich klarstellender Natur. So war die bisherige abweichende Formulierung „dürfen ... gebildet werden“ stets im Sinne eines Passivierungsgebots zu verstehen (vgl. Anm.15). Die Neuformulierung „Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen“ gegenüber der früheren Formulierung „Verpflichtungen aus den Versicherungen“ beseitigt eine terminologisch falsche Wortwahl und folgt zugleich dem Wortlaut der VBR (vgl. Anm. 16).

An die Generalklausel des § 341e Abs. 1 HGB wurde im Zuge der Beratungen zur Umsetzung der VBR noch ein Satz 2 angefügt: Danach sind bei der Rückstellungsbildung

„die im Interesse der Versicherten erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften über die bei der Berechnung der Rückstellungen zu verwendenden Rechnungsgrundlagen einschließlich des dafür anzusetzenden Rechnungszinsfußes und über die Zuweisung bestimmter Kapitalerträge zu den Rückstellungen zu berücksichtigen.“

Mit dieser Ergänzung wurde klargestellt, dass neben den handels- und bilanzrechtl. Regelungen auch die Bestimmungen zur Berechnung der Rückstellungen und Zuweisung bestimmter Kapitalerträge zu den Rückstellungen, die aus aufsichtsrechtl. Gründen erfolgen und daher im VAG enthalten sind, bei der Bildung der Rückstellungen zu berücksichtigen sind.

► §§ 341 ff. HGB enthalten – wie die VBR – keine Definition des Begriffs der versicherungstechnischen Rückstellungen; man wird jedoch – wie schon bisher – darunter die Summe aller am Bilanzstichtag bestehenden Leistungsverpflichtungen, die unmittelbar auf der versicherungsspezifischen Risikoübernahme beruhen, zu verstehen haben.

► § 341e Abs. 2 HGB begnügt sich – wie die VBR – damit, einzelne versicherungstechnische Rückstellungen aufzuzählen: Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Damit besteht wie bisher die Möglichkeit, auf grundlegende Entwicklungen im Versicherungsgeschäft flexibel zu reagieren. Zu denken wäre an die Übernahme neuer Risiken, wie beispielsweise im Bereich Arzneimittelhaftung, drohende Klimaveränderungen und zunehmende Naturkatastrophen.

► *Versicherungstechnische Rückstellungen* sind nach § 341e Abs. 3 HGB – in Übereinstimmung mit der VBR und bisherigem Recht (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) – grundsätzlich einzeln zu bewerten: Ein Abgehen vom Einzelbewertungsgrundsatz und die Anwendung von Näherungsverfahren ist lediglich unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. So kann aus Wirtschaftlichkeitsgründen zur Bewertungsvereinfachung bei einer Vielzahl von gleichwertigen bzw. gleichartigen Schulden mit geringen Einzelwerten eine Gruppenbewertung durchgeführt werden. Parallel wurde dieser Grundsatz, der bis dahin als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung galt, explizit in § 240 Abs. 4 HGB verankert. Zudem sind Näherungsverfahren subsidiär zugelassen, wenn eine Einzelbewertung oder

hilfsweise Gruppenbewertung von vornherein nicht möglich ist (Pauschalbewertung). Auch dies entsprach bisherigem Recht.

► *Regelungen zur Deckungsrückstellung, zur Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie zur Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen* wurden gesondert in §§ 341f-341h HGB aufgenommen. Letztlich erfolgte hierdurch – von geringfügigen Ausnahmen, die durch die Umsetzung der VBR erforderlich waren, abgesehen – die erstmalige handelsrechtl. Kodifizierung bereits bisher geltender Grundsätze zu den einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungen (vgl. im Einzelnen die Ausführungen zur jeweiligen Rückstellungsart).

► *Im Zuge der Umsetzung der VBR* wurde § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB wie folgt ergänzt:

„Rückstellungen dürfen nur abgezinst werden, soweit die ihnen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten.“

Das hieraus im Umkehrschluss folgende Verbot der Abzinsung unverzinslicher Verpflichtungen entsprach zwar unbestritten geltendem Recht; eine gesetzliche Verankerung war aber notwendig geworden, weil die VBR – allerdings unter sehr eingeschränkten Bedingungen – ein diesbezügliches Mitgliedstaatenwahlrecht vorsah. Die Aufnahme einer für alle Kaufleute geltenden Vorschrift berücksichtigte, dass ein Abzinsungsverbot von Verbindlichkeiten und Rückstellungen nicht nur für die Versicherungswirtschaft, sondern branchenunabhängig Gültigkeit besaß.

► *Nach § 330 HGB* können nähere Vorschriften über Ansatz und Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen, insbes. die Näherungsverfahren, in einer Rechtsverordnung niedergelegt werden: Hiervon hat der Gesetzgeber mit der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) v. 8.11.1994 Gebrauch gemacht. Die RechVersV tritt an die Stelle der bis dahin geltenden Externen VURv v. 30.12.1986.

## b) Erweiterungsfunktion der Generalnorm des § 341e Abs. 1 HGB

19

**Behebung von Zweifelsfragen:** Da die Generalklausel des § 341e HGB – wie ihre Vorgängernorm § 56 Abs. 3 VAG – lediglich Zweifelsfragen bei der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen beheben soll (vgl. zur Motivation KROPFF, Aktiengesetz, 1965, 559), gilt sie subsidiär zu den allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts (PERLET, Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in Handels- und Steuerbilanz, 1986, 33; PERLET, FS Moxter, 1994, 833 [844]). Daraus ergeben sich zwei wesentliche Konsequenzen: Zum einen gelten die allgemeinen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung, insbes. das Vorsichtsprinzip. Zum anderen beseitigt die Vorschrift – wie ihre Vorgängernorm § 56 Abs. 3 VAG – lediglich Zweifelsfragen, die sich im Handelsrecht hinsichtlich der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen ergeben könnten (vgl. zur Motivation KROPFF, Aktiengesetz 1965, 559). Diese Klarstellung betrifft Grund und Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen (KROPFF, Aktiengesetz, 1965, 559; BTDrucks. 12/5587, 27). Aufgrund dieser Erweiterungsfunktion kann § 341e Abs. 1 HGB im Vergleich zu § 249 HGB immer nur zu einer höheren Rückstellungsbildung führen.

**Kein Sonderrecht für Versicherer:** Daraus kann jedoch nicht auf ein Sonderrecht für Versicherungsunternehmen geschlossen werden (vgl. BRDrucks. 700/73, 350). Die Erweiterungsfunktion trägt vielmehr dem besonderen Umstand Rechnung, dass Versicherungsunternehmen reine Nachleistungsbetriebe sind. Je nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nämlich mit ei-

nem hohen Bestand an Verpflichtungen belastet, die aus Prämienlöhnen der Vergangenheit – und zwar aus solchen, die bereits erfolgswirksam vereinnahmt wurden (dh. ohne Beitragsüberträge) – gedeckt werden müssen. Ohne ausreichende Rückstellungsbildung käme es zu einem erhöhten Gewinnausweis und damit zu einem nachhaltigen Substanzverlust durch überhöhte Steuerzahlungen und Ausschüttungen. Hierdurch würde die Erfüllbarkeit der Versicherungsverpflichtungen auf Dauer ernsthaft gefährdet.

Konnte man bis zur Umsetzung der VBR noch der Auffassung sein, dass ggf. aufsichtsrechtl. Gesichtspunkte ein Mehr an Vorsicht gegenüber dem Handelsrecht erfordern könnten, so ist diesem Standpunkt ab 1995 durch die Übernahme der Bestimmung ins HGB die Grundlage entzogen.

20 **c) 3. Durchführungsgesetz/EWG-VAG**

Die Umsetzung der 3. EG-Richtlinie Schadenversicherung und 3. EG-Richtlinie Lebensversicherung erfolgte durch das 3. Durchführungsgesetz/EWG-VAG v. 21.7.1994 (BGBl. I 1994, 1630; BStBl. I 1994, 742) zum 1.7.1994. Dabei wurde darauf verzichtet, im VAG parallele Bilanzierungsvorschriften zu den versicherungstechnischen Rückstellungen fortzuführen. Bezüglich der Deckungs- und Alterungsrückstellungen beschränkt sich das VAG auf ergänzende Vorschriften für das VAG, die nach § 341e Abs. 1 Satz 2 HGB auch handelsrechtl. gelten.

21 **5. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz**

Im Zuge des BilMoG v. 25.5.2009 (BGBl. I 2009, 1102; BStBl. I 2009, 650) wurde § 253 HGB modifiziert. Nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen. In Abs. 2 wurde ein allgemeines Abzinsungsgebot verankert. In Abweichung von diesen Bestimmungen sieht der ebenfalls neu eingefügte § 341e Abs. 1 Satz 3 HGB für Versicherungsunternehmen vor, dass die Rückstellungen nach den Wertverhältnissen am Bilanzstichtag zu bewerten und nicht nach § 253 Abs. 2 HGB abzuzinsen sind. Damit sollten mögliche Änderungen einer weitergehenden Reform des HGB für Versicherungsunternehmen (BilMoG II) vorbehalten bleiben. Von einer Reform der HGB-Vorschriften für Versicherungsunternehmen wurde bis heute abgesehen.

Aufgrund der Zielsetzung des Gesetzgebers, die bisherigen Bewertungsgrundsätze für versicherungstechnische Rückstellungen zu erhalten, ist davon auszugehen, dass die Formulierung „Wertverhältnisse am Bilanzstichtag“ im Sinne einer Bewertung aus Sicht des Bilanzstichtags zu verstehen ist.

22–24 Einstweilen frei.

**C. Bedeutung und Begriff der versicherungstechnischen Rückstellungen**

25 **I. Bilanzrechtliches Kernthema für Versicherungsunternehmen**

Die versicherungstechnischen Rückstellungen stellen den Kernbereich der Bilanz eines jeden Versicherers dar. Es handelt sich stets um Fremdverpflichtun-

## II. Bedeutung Versicherungsgesch. Anm. 25–27 Vor §§ 20–21b KStG

gen, die sich aus der Eigenart des Versicherungsgeschäfts ergeben. Daher sind für ihr Verständnis die Kenntnis der betriebswirtschaftlichen Grundlagen und der Technik des Versicherungsgeschäfts unerlässlich. Beides spiegelt sich in der Rückstellungsbildung dem Grunde wie der Höhe nach wider.

### II. Grundlagen und Bedeutung des Versicherungsgeschäfts für die Rückstellungsbildung

#### 1. Wesen der Versicherung

26

Der Abschluss einer „Versicherung“ hat für den Versicherungsnehmer zum Ziel, die wirtschaftlichen Nachteile, die ihm aus ungewissen Schadenereignissen drohen, durch einen bestimmten Beitrag zu einer „Gefahrengemeinschaft“ abzusichern. Versicherungsunternehmen übernehmen derartige Wagnisse. Das Versicherungsunternehmen baut dabei auf einen Risikoausgleich nach dem Gesetz der großen Zahl und einen Ausgleich in der Zeit. Ziel ist, alle während eines bestimmten Zeitraums auftretenden Schäden durch die Leistungen aller Versicherungsnehmer zu decken. Dieses Ziel kann allerdings nur dann erreicht werden, wenn die übernommenen Risiken so homogen sind, dass ein Risikoausgleich per se möglich erscheint.

Durch Zusammenfassen von Einzelrisiken in einem möglichst großen Kollektiv gleichartiger – möglichst homogener – Risiken werden die Risiken zum „versicherungstechnischen Risiko“ aggregiert, das gegenüber der Summe der Einzelrisiken geringer ausfällt. Das versicherungstechnische Risiko besteht darin, dass die aufgrund der eingetretenen Versicherungsfälle zu leistenden Zahlungen den Erwartungswert der Gesamtschadenausgaben überschreiten. Fehleinschätzungen und Änderungen gegenüber den Annahmen der Kalkulation gehen grds. zu Lasten des Versicherungsunternehmens.

#### 2. Leistung des Versicherers

27

Die Leistung des Versicherungsunternehmens wird in zwei „Leistungsstufen“ erbracht:

**Gefahrtragung im Versicherungsverhältnis:** Sie besteht zunächst ganz allgemein im abstrakten Versprechen, in bestimmten vertraglich vorgesehenen Fällen Versicherungsschutz zu gewähren, also in einer kontinuierlichen und zeitraumbezogen zu erbringenden Dauerleistung; diese Leistung wird auch als „Gefahrtragung“ bezeichnet (vgl. BFH v. 10.7.1970 – III R 112/69, BStBl. II 1970, 779; v. 19.1.1972 – I 114/65, BStBl. II 1972, 392).

**Leistungserbringung im Versicherungsverhältnis:** Aufgrund des Versicherungsschutzversprechens muss das Versicherungsunternehmen im Versicherungsfall Leistungen – idR Geldleistungen – erbringen.

Während die Leistung der ersten Stufe sofort und unbedingt erbracht wird, ist die Leistung der zweiten Stufe bedingt durch den Eintritt des Versicherungsfalls. Die zu leistende Zahlung richtet sich dabei nicht nach dem der Prämienberechnung zugrunde gelegten durchschnittlichen Schadenaufwand, sondern nach den tatsächlichen Aufwendungen im Einzelfall. Neben den beiden Hauptleistungen erbringt das Versicherungsunternehmen eine Reihe von Nebenleistungen, die zur Durchführung des Versicherungsvertrags aus rechtl. und/oder wirtschaftli-

chen Gründen notwendig sind. Hierzu gehören zB Aufklärung und Beratung der Versicherungsnehmer, Risikobeurteilung, vorläufige Deckungszusagen, Dokumentausfertigung, Schadenregulierung.

### 28 3. Prämiengestaltung

**Bei der Kalkulation** von Versicherungsprämien muss das Versicherungsunternehmen von Erfahrungen der Vergangenheit, bestimmten Wahrscheinlichkeitsannahmen oder statistischen Gefahrenmerkmalen ausgehen. Während in der Lebensversicherung zur Prämienberechnung auf gesicherte, biometrische Grundwerte zurückgegriffen werden kann, die sich im Zeitablauf nur wenig oder erkennbar und damit kalkulierbar verändern, liegen in der Sach-/Vermögensschadenversicherung nur viel weniger verlässliche Anhaltspunkte für die Berechnung vor. Zufallsbedingte (aleatorische) Einflüsse können die Schadeneintrittswahrscheinlichkeit/den Schadenablauf erheblich verändern (zB Elementarereignisse, technische und wirtschaftliche Fortentwicklungen, Änderungen in Gesetzgebung und Rspr. zu Haftungsvorgängen, Preisanstieg etc.).

**Die Praxis unterscheidet zwei Prämienarten:** Feste Prämien, bei denen der Kalkulation die wahrscheinlich zu erwartenden Schadenaufwendungen (zuzüglich Kosten/Gewinnaufschlag des Versicherungsunternehmens) zugrunde gelegt werden (Regelfall), und variable Prämien, bei denen sich die Prämie dem jeweiligen Schadenverlauf während des maßgeblichen Ausgleichszeitraums anpasst und die Schäden damit (inklusive Kosten/Gewinnaufschlag) voll auf die Versicherungsnehmer umgelegt werden („reines“ Umlageverfahren). Der versicherungstechnische Ausgleich ist bei festen Prämien ungewiss, bei variablen Prämien gewiss. Das Umlageverfahren ohne Nachschusspflicht, aber mit Prämienrückerstattung stellt eine Mischform dar. Das System der festen Prämie bildet den Regelfall in den von Versicherungs-Aktiengesellschaften und öffentlich-rechtl. Versicherern betriebenen Zweigen der Schaden- und Unfallversicherung; das Umlageverfahren (mit und ohne Nachschusspflicht) ist für VVaG typisch.

### 29 4. Versicherungsunternehmen als Nachleistungsbetriebe

Versicherungsunternehmen sind reine Nachleistungsbetriebe. Sie vereinnahmen den Preis ihrer Leistung, die Prämie, idR vor Beginn der Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz, Leistungen im Schadenfall). Dabei ist zweierlei zu beachten:

Oft wird die Versicherungsperiode nicht mit dem Geschäftsjahr zusammenfallen. Wegen der Zeitraumbezogenheit der Versicherungsverträge ist daher zu jedem Bilanzstichtag ein hoher Bestand an schwebenden Verträgen vorhanden. Die Abgrenzung der daraus resultierenden Zahlungsströme hat nach dem Realisationsprinzip zu erfolgen.

Das Versicherungsgeschäft unterscheidet sich durch die Besonderheit des versicherungstechnischen Risikos und die Vorleistungspflicht der Versicherungsnehmer wesentlich von allen anderen Branchen. Je nach Eintritt des Versicherungsfalls und der Schadenregulierungsdauer schiebt der Versicherer „... einen erheblichen Betrag an bereits entstandenen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit noch entstehenden Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen vor sich her, die aus Prämienrösen der Vergangenheit gedeckt werden müssen.“ (FARNY, VersR 1966, 277 [288]).

### III. Begriff der versicherungstechnischen Rückstellungen

#### 1. Keine Legaldefinition

30

Der versicherungstypische Sachverhalt kommt auf der Passivseite der Bilanz in den sog. versicherungstechnischen Rückstellungen zum Ausdruck. Deren Ziel ist es, den künftigen Mittelbedarf aus dem Versicherungsgeschäft dem Grunde und der Höhe nach sicherzustellen (vgl. BFH v. 7.3.1973 – I R 48/69, BStBl. II 1973, 565).

Eine Legaldefinition des Begriffs versicherungstechnische Rückstellungen existiert dabei – auch nach Umsetzung der VBR in das HGB – nicht. Der Begriff versicherungstechnische Rückstellungen hat sich vielmehr im Laufe der Zeit für die Passivposten eingebürgert, die durch den Versicherungsbetrieb verursacht sind. Er erstreckt sich danach auf die Summe aller am Bilanzstichtag bestehenden Leistungsverpflichtungen, die unmittelbar auf der versicherungsspezifischen Risikoübernahme beruhen. Materiell gehören dazu nach heute hM (einschränkend noch BFH v. 26.4.1960 – I 177/58 U, BStBl. III 1960, 311) Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten sowie alle Tatbestände,

„... die unter Berücksichtigung der Eigenart des Versicherungsgeschäfts wie Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten wirken. Durch den Versicherungsvertrag verpflichtet sich der Versicherer, nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden zu ersetzen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken (§ 1 Abs. 1 VVG). Es kann auf sich beruhen, ob – rechtlich gesehen – darin die Leistung des Versicherers liegt oder ob diese nicht bereits in der Übernahme des Risikos, in der Gefahrtragung zu finden ist ... Wirtschaftlich gesehen übernimmt jedenfalls der Versicherer durch den Versicherungsvertrag das versicherte Risiko. Daher ist es gerechtfertigt, bei der Prüfung, ob eine Schuld oder ein Rechnungsabgrenzungsposten vorliegt, in gewissem Umfang das übernommene Risiko schon vor seiner Konkretisierung im einzelnen Versicherungsfall zu berücksichtigen. Immer aber muss es sich um einen Ausdruck der – wenn auch noch latenten – Verpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag handeln“ (BFH v. 19.1.1972 – I 114/65, BStBl. II 1972, 392 [396 f.]; v. 7.3.1973 – I R 48/69, BStBl. II 1973, 565 [568]).

Letztlich handelt es sich bei der Einordnung unter die versicherungstechnischen Rückstellungen lediglich um eine Ausweisfrage; an der materiellen Behandlung ändert sich dadurch nichts.

#### 2. Keine abschließende Aufzählung

31

Aufgrund des versicherungstypischen Sachverhalts können die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht erschöpfend aufgezählt werden (so bereits RFH v. 13.3.1930, RStBl. 1930, 396). Die HGB-Bestimmungen begnügen sich deshalb nach dem Vorbild der VBR damit, einzelne Rückstellungen aufzuzählen (§ 341e Abs. 2 HGB) und Einzelheiten der Bewertung zu regeln. Damit besteht die Möglichkeit, auf grundlegende Entwicklungen im Versicherungsgeschäft flexibel zu reagieren. Hier sei nur an die Übernahme neuer Risiken, beispielsweise im Bereich der Arzneimittelhaftung, erinnert. Drohende Klimaveränderungen und zunehmende Naturkatastrophen könnten die Versicherungswirtschaft vor ähnliche Probleme stellen. Dabei ergibt sich in diesen Fällen ein Zwang zur Bilanzierung nach der Generalklausel des § 314e Abs. 1 HGB. Aufgrund des Maß-

geblichkeitsprinzips sind uE derartige Rückstellungen auch steuerlich zwingend zu beachten.

32–34 Einstweilen frei.

## D. Geltungsbereich

### 35 I. Sachlicher Geltungsbereich

Das Dritte Kapitel des KStG ist mit „Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds und Bausparkassen“ überschrieben. Im Bereich der Versicherungsunternehmen/Pensionsfonds handelt es sich ausschließlich um Vorschriften zu versicherungstechnischen Rückstellungen. Für diese gelten über das Maßgeblichkeitsprinzip zunächst die Vorschriften des HGB (§§ 341 ff. HGB). §§ 20, 21 und 21a beschränken sich auf Schwankungsrückstellungen, Schadenrückstellungen, Beitragsrückerstattungen und Deckungsrückstellungen.

### II. Persönlicher Geltungsbereich

#### 36 1. Organisationsstrukturen der Versicherungswirtschaft

Das Versicherungsgeschäft wird in Deutschland von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen betrieben, die aber sämtlich KStSubjekte sind (insbes. Aktiengesellschaften, Societas Europaeae, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, öffentlich-rechtl. Körperschaften). Durch das AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420) wurde der Geltungsbereich der Sondervorschriften auf die neu geschaffenen Pensionsfonds erweitert, für die grds. die für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Vorschriften des VAG anwendbar sind (§ 113 Abs. 1 VAG). §§ 20–21a gelten rechtsformunabhängig für alle Versicherungsunternehmen. Voraussetzungen sind damit das Vorliegen eines Versicherungsunternehmens einerseits, sowie der Abschluss eines Versicherungsvertrags andererseits.

#### 2. Vorliegen eines Versicherungsunternehmens

##### 37 a) Grundsätze

Die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen setzt das Vorliegen eines Versicherungsunternehmens voraus. Dabei ist ohne Bedeutung, in welcher Rechtsform das Versicherungsunternehmen geführt wird und ob es der Versicherungsaufsicht unterliegt.

**Begriff des Versicherungsunternehmens:** Eine Definition erfolgte ursprünglich nur in § 1 Abs. 1 VAG; im Zuge der Umsetzung der VBR wurde in § 341 HGB erstmals eine eigenständige handelsrechtl. Definition verwendet. Dies ist insofern von Bedeutung, als sich nach Auffassung der FinVerw. der stl. Inhalt des Begriffs „Versicherungsunternehmen“ nicht unbedingt mit dem aufsichtsrechtl. Begriff deckte (OFD Frankf. v. 12.11.1981 – S 2275 A - 15 - St II la, nv.). Hintergrund war die kritische Haltung der FinVerw. gegenüber sog. *Captives* (s.



Anm. 38). Spätestens ab 1995 ist für eine eigenständige stl. Definition des Begriffs Versicherungsunternehmen kein Raum mehr, da § 341 HGB über das Maßgeblichkeitsprinzip uneingeschränkt auch stl. gilt, und eine stl. Sondervorschrift nach Streichung des § 20 Abs. 1 (s. Anm. 4) nicht besteht (vgl. auch KÖSTER, DB 1994, 2312 [2314]). § 341 Abs. 1 HGB definiert Versicherungsunternehmen als Unternehmen, „die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben und nicht Träger der Sozialversicherung sind.“ Aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften für Versicherungsunternehmen werden aber wiederum solche Versicherungsunternehmen ausgenommen,

„die aufgrund von Gesetz, Tarifvertrag oder Satzung ausschließlich für ihre Mitglieder oder die durch Gesetz oder Satzung begünstigten Personen Leistungen erbringen oder als rechtsfähige Einrichtungen ihre Aufwendungen im Umlageverfahren decken, es sei denn, sie sind Aktiengesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder rechtsfähige kommunale Schadenversicherungsunternehmen.“

Die o.g. Einrichtungen sind aus dem Anwendungsbereich ausgenommen worden, weil sie idR nicht gewerblich tätig und damit keine Versicherungsunternehmen iSd. Art. 2 Abs. 1 der VBR sind; die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB auf sie ist daher auch nicht erforderlich.

**Besonderheiten bei ausländischen Versicherungsunternehmen:** Daneben fallen unter den Begriff Versicherungsunternehmen auch

„Niederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, wenn sie zum Betrieb des Direktversicherungsgeschäfts der Erlaubnis durch die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen“ (§ 341 Abs. 2 HGB).

Damit müssen Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der EU/EWR zwingend §§ 341 ff. HGB anwenden. Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz innerhalb der EU/EWR (mit Ausnahme von Niederlassungen ausl. Pensions- und Sterbekassen sowie VVaG mit geringem Prämieeinkommen) unterliegen nicht mehr der Erlaubnis durch die BaFin; aufgrund des Wegfalls des Erlaubniserfordernisses fallen sie auch nicht mehr in den Anwendungsbereich der versicherungsspezifischen Rechnungslegungsvorschriften. Sie bleiben allerdings weiterhin aufgrund ihrer Kaufmannseigenschaft wie bisher buchführungspflichtig; dies gilt auch für stl. Zwecke (§ 140 AO). Um steuerliche Unklarheiten zu beseitigen, wurde § 20 Abs. 2 Satz 3 KStG eingeführt.

**Auslegungsbedürftige Begriffsdefinition:** Auch die handelsrechtl. Definition des Begriffs Versicherungsunternehmen ist auslegungsbedürftig. Dabei kann auf Rspr. und Schrifttum zum bisherigen § 1 Abs. 1 VAG, der wortgleich derartige Unternehmen der Versicherungsaufsicht unterstellt, zurückgegriffen werden (vgl. im Einzelnen PRÖLSS, VAG, § 1 Rn. 6 ff.).

In der Praxis dürften damit uE die Kriterien, die die Rspr. des RFH zur Auslegung des Begriffs Versicherungsunternehmen verwendet hat, und die letztlich auch bisher im Bereich des § 1 VAG galten, weiterhin im Geltungsbereich des § 341 HGB Anwendung finden. Voraussetzungen sind damit (RFH v. 24.3.1925, RStBl. 1925, 92; v. 13.7.1926, RStBl. 1926, 314; v. 26.7.1932, RStBl. 1932, 136; v. 2.12.1937, RStBl. 1938, 276):

- Das Unternehmen muss Versicherungsgeschäfte geschäftsmäßig, dh. unter Zugrundelegung einer auf dem Gesetz der großen Zahl beruhenden Kalkulation betreiben (Wagnisgleich im Kollektiv, Prämienberechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen). Ein nur „gelegentlicher“ Abschluss

- von Versicherungsverträgen steht dem Begriff „Versicherungsunternehmen“ entgegen;
- Leistung und Gegenleistung müssen einem „typischen“ Versicherungsvertrag entsprechen (s. Anm. 39). Damit muss der Versicherer im Versicherungsfall unbedingt zur Leistung verpflichtet sein.

### 38 b) Problembereiche

**Abgrenzung zur sog. Selbstversicherung:** Während Beiträge, die aufgrund eines Versicherungsverhältnisses (Fremdversicherung) bezahlt werden, grds. abziehbare BA darstellen, ist die Bildung von Rückstellungen für die eigene Abdeckung des Risikos (Selbstversicherung) weder handels- noch strechtl. anerkannt, da es sich nicht um Verpflichtungen gegenüber einem Dritten (sog. Außenverpflichtungen) handelt (vgl. § 5 EStG Anm. 1450; RFH v. 24.3.1925, RStBl. 1925, 92; v. 13.7.1926, RStBl. 1926, 314; v. 11.12.1928, RStBl. 1929, 227; v. 21.10.1931, RStBl. 1932, 290; BFH v. 26.2.1964 – I 139/62 U, BStBl. III 1964, 333).

**Captives als konzerninterne Versicherungsunternehmen:** Sie werden von Industrieunternehmen gegründet, um bestimmte Teile des versicherungsbedürftigen Risikos selbst (dh. im Konzern) zu tragen und um den Versicherungsschutz zu verbilligen, weil angenommen wird, dass die eigenen Risiken besser als die Risiken einer entsprechenden bei einem Versicherungsunternehmen gebildeten Gefahrengemeinschaft sind. Eine Auslagerung der Risikotragung auf eine selbständige (Konzern-)Gesellschaft ist zur Vermeidung der oben dargestellten Problematik Selbstversicherung notwendig.

Die FinVerw. stand der Problematik *Captive* stets restriktiv gegenüber, weil sie oft insbes. Finanzierungsaufgaben und vermögensverwaltende Funktionen innerhalb eines Konzerns erfüllten. Durch Ansässigkeit der *Captive* in einem Niedrigsteuerland konnte zudem per Saldo bei Anerkennung eine Steuerersparnis durch die Nutzung des Steuergefälles erreicht werden. Die FinVerw. ging deshalb davon aus, dass derartige *Captives* oft kein Versicherungsgeschäft iSd. § 1 VAG betrieben (BMF v. 10.1.1977, DB 1977, 145; OFD Frankf. v. 12.11.1981 – S 2275 A – 15 – St II 1a, nv.). Dementsprechend wurden Versicherungsunternehmen, die überwiegend Geschäfte mit nahestehenden Personen betreiben, auch nach dem AStG ab 1980 als passiv eingestuft, mit der Folge, dass bei Sitz in einem Niedrigsteuerstaat (ohne DBA) die sog. Hinzurechnungsbesteuerung eingreifen konnte.

**Steuerliche Anerkennung von *Captives*:** Generell sind *Captives*, gleichgültig, ob es sich um eine Tochter-, Schwester- oder Enkelgesellschaft handelt, stl. anzuerkennen, wenn sie die Kriterien eines Versicherungsunternehmens erfüllen (RFH v. 24.3.1925, RFHE 16, 31 [47]; v. 26.7.1932, RStBl. 1932, 136; v. 2.12.1937, RStBl. 1938, 276). Mindestens seit Verankerung des Begriffs Versicherungsunternehmen im HGB und der Streichung von § 20 Abs. 1 ist aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips für zusätzliche stl. Anforderungen – neben denen, die auch im Rahmen des VAG und HGB für das Vorliegen eines Versicherungsunternehmens gelten – kein Raum. Anzusprechen sind insbes. drei Bereiche:

► *Die Anerkennung einer *Captive* stand ceteris paribus außer Frage*, wenn neben der Muttergesellschaft/anderen Konzernunternehmen auch Fremde versichert wurden. Die Rspr. des RFH (v. 12.10.1932, RStBl. 1933, 142) ließ allerdings offen, ob eine Fremdversicherung auch noch dann vorliegt, wenn sie bei einem Konzernunternehmen genommen wird, das von den Versicherten vollständig beherrscht wird und das ausschließlich diese Personen versichert. Auf das Zeich-

nen auch von Fremdgeschäft kann es (spätestens) seit 1995 durch die Übernahme der Generalklausel des § 56 Abs. 3 VAG in § 341e HGB nicht mehr ankommen, allerdings nur dann, wenn die *Captive* auch ohne Fremdgeschäft ausreichend groß ist, um die Kriterien eines Versicherungsunternehmens zu erfüllen.

► *Nach der Rechtsprechung muss die Captive für die stl. Anerkennung einen entsprechenden geschäftsmäßigen Betrieb unterhalten:* Dies ist uE bereits per se unabdingbare Voraussetzung für das Vorliegen eines Versicherungsunternehmens, so dass sich insoweit keine abweichende Beurteilung ergeben könnte.

► *Explizit verneint hat die Rechtsprechung das Vorliegen eines Versicherungsunternehmens für den Fall einer Konzernversicherung mit nur wenigen Versicherten bei nur ganz geringem Selbstbehalt des Konzernversicherers (Rückversicherung der Versicherungsgesellschaft zu 90 %; RFH v. 2.12.1937, RStBl. 1938, 276).* Ein Unternehmen, das letztlich (so gut wie) kein Risiko selbst trägt, erfüllt uE ebenfalls die Kriterien eines Versicherungsunternehmens nach VAG/HGB nicht. Da in einem derartigen Fall jedoch keine Selbstversicherung, sondern wirtschaftlich betrachtet Fremdversicherung vorliegt, bleiben die Beiträge auf die abgeschlossenen Verträge weiterhin als BA abziehbar.

► *Gruppen-Rückversicherungsunternehmen:* Für die Beurteilung ist gleichgültig, ob es sich um eine Erst- oder Rückversicherungs-*Captive* handelt (Versicherung bei einem konzernfremden Dritten, der sich seinerseits ganz – oder zum Teil – bei einer Konzerngesellschaft rückversichert). Wirtschaftlich bleibt das Risiko bei einer Rückversicherungs-*Captive* mit frontendem unabhängigen Erstversicherer – in Höhe des Rückversicherungsanteils – im Industriekonern.

**Abgrenzung zu Rückversicherungsunternehmen:** Von der Problematik *Captive* sind professionelle Rückversicherungsunternehmen, die die Risiken konzernzugehöriger (Erst- oder Rück-)Versicherungsunternehmen rückversichern, nicht betroffen. Bei den vom Rückversicherer übernommenen Risiken handelt es sich nämlich nicht um konzerneigene Risiken; vielmehr liegen den Risiken Geschäfte mit fremden Dritten (und damit Fremdversicherung) zugrunde. Dies ergibt sich bereits aus dem international anerkannten Grundsatz der Schicksalsteilung zwischen Erst- und Rückversicherer (vgl. GERATHEWOHL, Rückversicherung Grundlagen und Praxis, Bd. I, 1976, 515 ff.). Exakt ein derartiges Abstellen auf den wirtschaftlichen Hintergrund für die Abgrenzung Fremd- und Selbstversicherung wird im Übrigen von FinVerw. und Rspr. gefordert, wenn professionellen Erstversicherern – bei Abgabe von Geschäft an eine Rückversicherungs-*Captive* – die Abschirmwirkung versagt wird bzw. das Einschalten einer konzerneigenen Gesellschaft mit ganz geringem Selbstbehalt weiterhin Fremdversicherung bleibt.

### 3. Vorliegen von Versicherungsverträgen

39

Versicherungstechnische Rückstellungen setzen das Vorliegen von Versicherungsverträgen voraus.

„Durch den Versicherungsvertrag verpflichtet sich der Versicherer, nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden zu ersetzen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken“ (§ 1 Abs. 1 VVG).

Voraussetzung ist damit ein unbedingtes Leistungsversprechen des Versicherers (im vertraglich vereinbarten Umfang) und eine Verpflichtung des Versicherers

zur Leistung selbst dann, wenn der Schaden die vereinnahmte Prämie ggf. um ein Vielfaches überschreitet.

40–44 Einstweilen frei.

## E. Verhältnis zu anderen Vorschriften

### 45 I. Bedeutung des Maßgeblichkeitsprinzips

Das stpfl. Einkommen von Versicherungsunternehmen ist nach den Vorschriften des EStG und KStG zu ermitteln (§ 8 Abs. 1).

**Maßgeblichkeitsgrundsatz gilt auch für Versicherungsunternehmen:** Damit gilt für Versicherungsunternehmen für die Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach der Grundsatz der Maßgeblichkeit der HBil. für die StBil. (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 EStG) und dies insoweit, als die handelsrechtl. Vorschriften Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 HGB Anm. 3, 101). Soweit das StRecht eigenständige Vorschriften enthält, gehen diese allerdings ggf. der handelsrechtl. Regelung vor (§§ 5 Abs. 4, 6 EStG). Im Einzelnen führt der Maßgeblichkeitsgrundsatz zu folgenden Konsequenzen:

- Gegebenenfalls in der HBil. bestehende Passivierungswahlrechte werden stl. zu Passivierungsverboten (BFH v. 3.2.1969 – GrS 2/68, BStBl. II 1969, 291) und
- die in der HBil. ausgewiesenen Wertansätze dürfen nicht überschritten werden.

Das StRecht sah bereits vor dem AktG 1965 eine Generalnorm vor, nach der über die auf Basis des EStRechts geltenden Vorschriften hinaus eine Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen – subsidiär – in Betracht kam (Erweiterungsfunktion, BFH v. 19.1.1972 – I 114/65, BStBl. II 1972, 392; vgl. Anm. 2).

Nach Einfügung der Generalklausel des § 56 Abs. 3 VAG im Zuge der Aktienrechtsreform war lange umstritten, ob bzw. inwieweit § 56 Abs. 3 VAG auch stl. Wirkung entfaltete bzw. inwieweit er inhaltlich der stl. Generalklausel entsprach. Unklar war insbes., ob aufsichtsrechtsrechtl. Gesichtspunkte ein Mehr an Vorsicht gegenüber dem Handelsrecht – mit stl. Wirkung – erfordern könnten. Dies hing letztlich davon ab, ob es sich bei § 56 Abs. 3 VAG um einen handelsrechtl. Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung handelte, der aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips auch stl. Geltung beanspruchen konnte.

**Geltung handelsrechtlicher Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung:** Nach der Rspr. gehören zu den GoB alle Regeln, nach denen der Kaufmann zu verfahren hat, um zu einer dem gesetzlichen Zweck entsprechenden Bilanz zu gelangen (BFH v. 31.5.1967 – I 208/63, BStBl. III 1967, 607; v. 3.2.1969 – GrS 2/68, BStBl. II 1969, 291; für Versicherungsunternehmen explizit BFH v. 25.9.1968 – I 52/64, BStBl. II 1969, 18; RFH v. 14.7.1942, RStBl. 1942, 1022). Handelsrechtlich sollten durch § 56 Abs. 3 VAG etwaige Zweifelsfragen geklärt werden, die sich aus dem AktG im Hinblick auf die versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben könnten. § 56 Abs. 3 VAG kam damit – ebenso wie § 20 Abs. 1 KStG 1977 – eine Erweiterungsfunktion zu, um dem versicherungstypischen Sachverhalt bei der Rückstellungsbildung und -bewertung Rechnung zu

## II. Handelsrechtl. Bestimmungen Anm. 45–47 Vor §§ 20–21b KStG

tragen. Er war – ebenso wie die stl. Generalklausel – damit kein Sonderrecht, sondern die gesetzliche Verankerung allgemeinen Bilanzrechts. Daher ging die Rspr. von einer Kongruenz von § 20 Abs. 1 KStG 1977 und § 56 Abs. 3 VAG aus (FG Hamb. v. 30.1.1984 – II 362/81, EFG 1984, 571 [572], rkr.).

Durch die Übernahme der Generalnorm 1995 ins HGB änderte sich hieran nichts. Mit der Kodifizierung im HGB war aber endgültig klar, dass es sich bei § 56 Abs. 3 VAG um einen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung handelte. Konsequenterweise wurde § 20 Abs. 1 KStG aufgehoben, weil er aufgrund der Übernahme der handelsrechtl. Generalklausel in § 341e HGB überflüssig erschien, da über den Grundsatz der Maßgeblichkeit bereits alle nach Handelsrecht vorgesehenen versicherungstechnischen Rückstellungen stl. zu berücksichtigen sind (Begr. BTDrucks. 12/7646, 7, zu § 20 KStG).

### II. Geltung der handelsrechtlichen Bestimmungen

46

Für die Besteuerung von Versicherungsunternehmen sind damit insbes. folgende Bestimmungen bzgl. der versicherungstechnischen Passiva – vorbehaltlich stl. Spezialregelungen – von Bedeutung:

- die generellen Rückstellungsvorschriften der §§ 249, 252 und 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, die ebenfalls für das StRecht gelten (BFH v. 19.1.1972 – I 114/65, BStBl. II 1972, 392);
- § 240 Abs. 4 HGB, der die Möglichkeit einer Gruppenbewertung bei gleichartigen und annähernd gleichwertigen Schulden eröffnet;
- die Vorschrift des § 250 Abs. 2 HGB über passive Rechnungsabgrenzungsposten, die in § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG explizit wiederholt wird;
- sämtliche Vorschriften der §§ 341c–341h HGB (so explizit auch Begründung zur Streichung des § 20 Abs. 1 KStG, BTDrucks. 12/7646, 7 zu § 20 KStG); diese Paragraphen treten – wie aus der Überschrift des Unterabschnitts hervorgeht – ergänzend zu den o.a. allgemeinen Bestimmungen des Handelsbilanzrechts;
- ergänzende Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen können auf Basis der Ermächtigung des § 330 Abs. 3 HGB qua RechtsVO durch das BMJ erlassen werden. Der Gesetzgeber hat hiervon mit der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) v. 8.11.1994 (BGBl. I 1994, 3378, zuletzt geändert am 20.12.2012, BGBl. I 2012, 2651 [2754 ff.] Gebrauch gemacht.

### III. Geltung von §§ 5, 6 EStG

47

Durch die Änderungen bei Rückstellungsbildung und -bewertung im Rahmen des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform v. 29.10.1997 (stl. Abschaffung der Drohverlustrückstellungen) sowie des StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999 (insbes. realitätsnähere Bewertung der Rückstellungen und Abzinsungsgebot) wurde das Maßgeblichkeitsprinzip in weiten Bereichen der Rückstellungsbildung eingeschränkt bzw. durchbrochen.

Aufgrund der Geltung der estl. Vorschriften über § 8 Abs. 1 schränken folgende Bestimmungen die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach ein:

**Drohverlustrückstellungen (§ 5 Abs. 4a EStG):** § 5 Abs. 4a EStG sieht ein Verbot für Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften vor. Das Verbot gilt erstmals für das Wj., das nach dem 31.12.1996 endet. Zuvor zulässigerweise gebildete Rückstellungen sind im ersten nach dem 31.12.1996 endenden Wj. mit mindestens 25 %, in den folgenden Wj. mit mindestens 15 % aufzulösen (s. im Einzelnen „Drohverlustrückstellungen“, vgl. § 5 Anm. 1850 ff.).

**Bewertung von Rückstellungen für gleichartige Verpflichtungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG):** § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG sieht bei Rückstellungen für gleichartige Verpflichtungen vor, die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme auf der Grundlage der Erfahrungen der Vergangenheit aus der Abwicklung solcher Verpflichtungen zu berücksichtigen; § 20 Abs. 2 legt fest, wie dies für Schadenrückstellungen zu erfolgen hat (s. § 20 Anm. 119).

**Gegenrechnung von künftigen Vorteilen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. c EStG):** Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. c EStG sind künftige Vorteile, die mit der Erfüllung der Verpflichtung voraussichtlich verbunden sein werden, soweit sie nicht als Forderung zu aktivieren sind, bei der Rückstellungsbewertung wertmindernd zu berücksichtigen. Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen greift diese Regelung bei den Schadenrückstellungen im Rahmen der Berücksichtigung von Forderungen aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen. Aufgrund der zu § 20 Abs. 2 vorgesehenen Verprobungsmethodik werden derartige Vorteile künftig aber bereits implizit berücksichtigt (s. § 20 Anm. 120).

**Abzinsung von Rückstellungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG:** Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG sind ab 1.1.1999 Rückstellungen für Verpflichtungen mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen; ausgenommen hiervon sind Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt, und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen. Bei Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen ist für die Abzinsung der Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung maßgebend. Begründet wird das Abzinsungsgebot damit, dass unverzinsliche Verpflichtungen weniger belastend als marktüblich verzinsten Schulden wären. Auch bei einer Kaufpreisfindung würden Verpflichtungen diskontiert. Der Ausweis der Rückstellungen zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag würde zu beträchtlichen stl. Entlastungen führen, ohne dass dem eine entsprechend geminderte Leistungsfähigkeit des Stpfl. gegenüber stünde. Dies „ist mit dem im Steuerrecht geltenden Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht vereinbar. Handelsrechtliche Erwägungen, die eine möglichst periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen anstreben, sind aus steuerlicher Sicht nicht von Bedeutung.“

**Besondere Bedeutung des Abzinsungsgebots bei den Schadenrückstellungen:** Im Rahmen der versicherungstechnischen Rückstellungen hat das Abzinsungsgebot gravierende Auswirkungen bei den Schadenrückstellungen (s. § 20 Anm. 128). Bei den anderen versicherungstechnischen Rückstellungen kommt § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG nicht zur Anwendung. Während die Anwendung von § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG für Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen und Deckungsrückstellungen explizit ausgeschlossen wurde, verbietet sich eine Anwendung bei den übrigen versicherungstechnischen Rückstellungen, da die Voraussetzungen der Bestimmung dem Grunde nach nicht erfüllt sind:

- Beitragsüberträge zählen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen (BFH v. 19.1.1972 – I 114/65, BStBl. II 1972, 392), obwohl es sich materiell

nicht um ungewisse Verbindlichkeiten, sondern um einen Rechnungsabgrenzungsposten handelt. Dies bestätigt § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB durch die Übernahme der Formulierung des § 250 Abs. 2 HGB (entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG). Es handelt sich damit nicht um eine Rückstellung iSv. § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG, für die eine Abzinsung in Betracht käme.

- Im Rahmen der mathematischen Berechnung der Schwankungsrückstellung wird implizit bereits eine Abzinsung vorgenommen; der ermittelte Sollbetrag der Schwankungsrückstellung entspricht dem Barwert der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wahrscheinlichen Überschäden des Ausgleichszeitraums; für eine weitere Abzinsung ist damit kein Raum (vgl. § 20 Anm. 44).

Auch die Großrisikenrückstellungen sind aufgrund ihres mathematischen Ansatzes nicht abzuzinsen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften legen – verbindlich für Handels- und StRecht – einen Höchstbetrag fest, den die Rückstellung nicht überschreiten darf.

- *Stellungnahme:* Die Abzinsung bedeutet eine weitere, erhebliche Durchbrechung der Maßgeblichkeit der HBil. für die StBil. – gerade für Versicherungsunternehmen mit gravierenden Auswirkungen. Die versicherungstechnischen Rückstellungen unterscheiden sich nämlich insoweit grundlegend von den Rückstellungen aller anderen Branchen, als nur Versicherungsunternehmen reine Nachleistungsbetriebe sind (vgl. Anm. 29). Sie vereinnahmen den Preis ihrer Leistung, die Prämie, vor Beginn der Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz, Leistungen im Schadenfall). Bei Abzinsung werden nicht verdiente und damit nicht realisierte Einnahmen versteuert. Gemäß dem Grundsatz, dass Vermögenswirkung nur die eigene Leistung entfaltet, erfolgt die Periodisierung der Einnahmen aus Kapitalnutzung nach Maßgabe der abgesetzten Nutzungen. Demgegenüber führt eine Abzinsung der künftigen Schadenausgaben im Ergebnis dazu, dass die Vermögenserträge aus den Mitteln, die zur Erfüllung der Schadenersatzverpflichtung im Betrieb gebunden sind, nicht nach Maßgabe der abgesetzten Kapitalnutzung, sondern bereits bei Eintritt des Versicherungsfalls erfolgswirksam abgerechnet werden. Ergebnis ist die Vorwegnahme von bloßen Gewinnerwartungen, der Ausweis und die Versteuerung von unsicheren Vermögensmehrungen. Damit steht Abzinsung gerade in Widerspruch zum Leistungsfähigkeitsprinzip, auf dessen Basis nur realisierte Vermögensmehrungen zu versteuern sind.

**Bewertung von Rückstellungen nach den Wertverhältnissen am Bilanzstichtag (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. f EStG):** Die Vorschrift, die im Rahmen der Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes eingeführt wurde, ist klarstellend. Die Verpflichtung des Versicherers bemisst mit dem Geldwert der zur Erfüllung notwendigen Aufwendungen aus Sicht des Bilanzstichtags (Erfüllungsbetrag, vgl. § 20 Anm. 118).

#### IV. Subsidiarität des Körperschaftsteuerrechts

48

§§ 20–21a gelten zwar nach Streichung der Generalklausel des § 20 Abs. 1 KStG 1977 nach dem Wortlaut nicht mehr subsidiär; dies ändert jedoch nichts an ihrer Subsidiarität. Diese ergibt sich bereits aus § 8 Abs. 1 und der dortigen Verweisung auf die Vorschriften des EStG, und damit aus § 5 Abs. 1 EStG und den GoB. Die Bestimmungen der §§ 20–21a kommen damit nur zum Tragen, soweit sie diese Vorschriften ergänzen bzw. hiervon abweichen.

### **V. Verhältnis zu sonstigen Rechtsgrundlagen**

Zur Bedeutung der EG-VBR, des VAG, der 3. EG-Schadenrichtlinie und der 3. EG-Lebensrichtlinie s. ausführl. BOETIUS, Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen, 1996, Anm. 270 ff., 285 ff., 306, 311 ff.